

Staatlichen Guß- und Schmiedebüro. Die Lieferplan-Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) erteilte Orientierungsziffer für die Produktion,
- b) die übergeordneten Organe der Verbraucher, geordnet entsprechend dem Verzeichnis der Kontingenträger,
- c) in den Lieferplänen des laufenden Jahres enthaltene Mengen in Tonnen,
- d) für das laufende Jahr abgeschlossene Lieferverträge der Betriebe in Tonnen,,
- e) von den Verbrauchern und deren übergeordneten Organen für das nächste Jahr geforderte Mengen entsprechend den Angeboten zum vorbereitenden Vertrag und zu Global Vereinbarungen in Tonnen.
- f) im Plan der Lieferbeziehungen für die übergeordneten Organe der Verbraucher festgelegte Mengen in Tonnen,
- g) für das nächste Jahr an die Verbraucher vorgesehene Lieferungen entsprechend den Globalvereinbarungen in Tonnen,
- h) Differenz zwischen den geforderten Mengen und den vorgesehenen Lieferungen in Tonnen,
- i) Differenz zwischen den im Plan der Lieferbeziehungen festgelegten Mengen und den vorgesehenen Lieferungen in Tonnen.

Die Angaben nach Buchst. g sind als Anhang zum Lieferplan **Vorschlag** entsprechend der Nomenklatur des Verzeichnisses der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen aufzuliefern.

(2) Die übergeordneten Organe der Lieferer übergeben dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro mit den Lieferplan **Vorschlägen** Angaben über weitere Liefermöglichkeiten, die

- a) entsprechend den Orientierungsziffern für die Produktion bzw. dem Plan der Lieferbeziehungen nicht durch Globalvereinbarungen ausgenutzt sind,
- b) durch günstige Gestaltung des Sortiments oder andere Umstände über die Orientierungsziffern bzw. den Plan der Lieferbeziehungen hinausgehen,

sowie Vorschläge zur Beseitigung bestehender Disproportionen.

i I

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro stimmt die Lieferplanvorschläge der übergeordneten Organe der Lieferer sowie der Lieferer der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft mit der Abteilung Berg- und Hüttenwesen und den übrigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission ab und bestätigt sie bis zum **31. Oktober. Je ein Exemplar der Lieferpläne der Lieferer der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft** übergibt das Staatliche Guß- und Schmiedebüro den zuständigen Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Lieferpläne sind staatliche Aufgaben. Die Sortimentsaufgliederung entsprechend der Nomenklatur des Verzeichnisses der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen ist Bestandteil der Lieferpläne.

(3) Weichen die Lieferpläne von den Lieferplanvorschlägen ab, so sind die Globalvereinbarungen entsprechend zu ändern.

§ 9

Die übergeordneten Organe der Lieferer mit Ausnahme der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise übergeben ihren Betrieben die sich aus den Lieferplänen ergebenden Lieferaufgaben gleichzeitig mit den übrigen staatlichen Aufgaben.

§ 10

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro verfügt im Auftrage der Staatlichen Plankommission über die operative Planreserve.

(2) Anträge der Verbraucher auf zusätzliche Lieferanweisungen sind nur über das übergeordnete Organ an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu richten.

(3) Die zusätzlich zu erteilenden Lieferanweisungen werden für einen bestimmten Verbraucher ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 11

Verändert sich nach Abschluß der Lieferverträge der Materialbedarf der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe, so ist die notwendige Änderung der Lieferpläne nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.*

§ 12

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro legt jährlich weitere Richtlinien für die Ausarbeitung und Durchführung der Lieferpläne fest

Abschnitt III

Spezifizierung der Verträge und Bestellungen

§ 13

(1) Die Verbraucher sind verpflichtet, die Spezifizierung der vorbereitenden Verträge bzw. der Lieferverträge

bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres
für das 1. Halbjahr und

bis zum 31. März des laufenden Planjahres
für das 2. Halbjahr

vorzunehmen.

(2) Die Verbraucher, die entsprechend dem Lieferplan Gußerzeugnisse aus der Gießereiabteilung des eigenen Betriebes erhalten, sind verpflichtet, der Gießereiabteilung zum Zwecke einer planmäßigen Produktionsvorbereitung die Spezifizierung bis zu den Terminen gemäß Abs. 1 bekanntzugeben.

(3) Für spezielle Gußerzeugnisse sind die Bestellungen und Vertragsabschlüsse entsprechend der Anlage vorzunehmen.

§ 14

Bei Bedarf für Funktionsmuster, Null-Serien, Sondermaschinen und außerplanmäßigen Reparaturen an Haupt- und Nebenanlagen kann die Spezifizierung gemäß § 13 Abs. 1 zu einem zwischen Lieferern und Verbrauchern zu vereinbarenden Zeitpunkt erfolgen, sofern die Verbraucher die Unmöglichkeit der Einhaltung der Termine nach weisen.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 24. Februar 1951) über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs — Lieferplanänderungsanordnung — (GBl. II S. 73).